Spitzenverband

Stand: 15. März 2022

Gesundheitsversorgung für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht suchen, haben im Rahmen der staatlichen Fürsorge neben Ansprüchen auf finanzielle Leistungen zur Sicherung ihrer Existenz auch Ansprüche auf Hilfen zur gesundheitlichen Versorgung. Zuständige Leistungsträger sind die Kommunen, in der Regel die Sozialämter. Maßgeblich für die Leistungserbringung durch die Kommunen ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

EU-Beschluss gemäß Massenzustrom-Richtlinie ermöglicht Anwendung des AsylbLG

§ 24 des Aufenthaltsgesetzes stellt sicher, dass Kriegsflüchtlinge, denen auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der „Richtlinie 2001/55/EG über die Gewährung vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen“, der so genannten „Massenzustrom-Richtlinie“, vorübergehender Schutz gewährt wird, zugleich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Einen solchen Beschluss hat der EU-Rat am 4. März 2022 für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sowie Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und Familienangehörige dieser Personen gefasst. Der Beschluss ist noch am selben Tag in Kraft getreten. Als unmittelbare Rechtsfolge kommen die Regelungen des AsylbLG zur Anwendung und es ergeben sich Ansprüche u. a. auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt und sonstige Leistungen.

Auftragsweise Betreuung durch die Krankenkassen

Zuständige Leistungsträger für die Gesundheitsleistungen sind die Kommunen bzw. deren Sozialämter. Zugleich gilt § 264 SGB V. Dies bedeutet: Soweit in den Bundesländern Vereinbarungen nach § 264 Absatz 1 SGB V zwischen den Ländern und Krankenkassen zur auftragsweisen Übernahme der Krankenbehandlung für Empfangende von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschlossen wurden, finden diese auch auf die ukrainischen Kriegsflüchtlinge Anwendung. Die Vereinbarungen sehen in der Regel vor, dass die Leistungsberechtigten nach Anmeldung durch die Kommunen bzw. deren Sozialämter von der beauftragten Krankenkasse eine elektronische Gesundheitskarte erhalten, mit der sie – wie gesetzlich Krankenversicherte – medizinische Leistungen, wie etwa die vertragsärztlichen Leistungen, in Anspruch nehmen können. Die Krankenkassen bekommen in diesen Fällen die Aufwendungen und Verwaltungskosten von den Trägern der Sozialhilfe erstattet.

Entsprechende Vereinbarungen bestehen nach unserer Kenntnis aktuell in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die bestehenden Landesvereinbarungen unterscheiden sich hinsichtlich der genauen Verfahren, teilweise auch hinsichtlich der konkreten Leistungsansprüche. In einigen Flächenländern, etwa in Nordrhein-Westfalen, gilt die Landesvereinbarung zudem nur in den Landkreisen oder kreisfreien Städten, die der Vereinbarung dezidiert beigetreten sind. Insofern führen die Vereinbarungen nicht immer zu einer landesweit einheitlichen Betreuung durch die Krankenkassen.

Generelle Zuständigkeit der Krankenkassen nach einer Wartezeit von 18 Monaten

Nach einer gesetzlich vorgegebenen Wartezeit von 18 Monaten gilt nach §§ 2 AsylbLG und 264 Absatz 2 SGB V, dass die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG generell auftragsweise von den gesetzlichen Krankenkassen betreut werden. Sie erhalten dann kraft Gesetzes eine elektronische Gesundheitskarte für den Zugang zur gesundheitlichen Versorgung. Auch in diesen Fällen erstatten die Kommunen den jeweils beauftragten Krankenkassen die anfallenden Aufwendungen und einen Verwaltungskostenanteil.

Arbeitserlaubnis ermöglicht Aufnahme versicherungspflichtiger Beschäftigungen

Da den ukrainischen Kriegsflüchtlingen parallel zur Aufenthaltserlaubnis auch generell eine Arbeitserlaubnis erteilt werden soll, könnten erwerbsfähige Ukrainerinnen und Ukrainer absehbar auch über die Aufnahme einer Beschäftigung gesetzlichen Krankenversicherungsschutz erlangen.